

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

GZ BHBM-132905/2025-14 (WR),

BHBM-239622/2025-4 (NS)

Ggst.:

ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 1, Kindberg, Neuerrichtung eines Ableitungsgerinnes Bahnkilometer 138,287 zur Sammlung von Oberflächenwässern und Einleitung in den Töschbach, Errichtung einer Furt und einer Rampe, Maßnahmen zur Ufersicherung; Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

→ Anlagenreferat

Bearbeiter: Mag. Claudia Haider 2. Stock, Zimmer-Nr. 221

Tel.: 03862/899 DW 420 Fax: 03862/899 DW 550 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen Mürzzuschlag, am 30.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die ÖBB Infrastruktur AG, SAE Region Süd 1, Walpurgisstraße 5, 8770 St. Michael, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für

- die Neuerrichtung eines Ableitungsgerinnes aus Betonsohlschalen (225 cm x 75 cm x 50 cm) in Bahnkilometer ca. 138,287 zur Sammlung von Oberflächenwässern und deren Einleitung in den Töschbach, ein öffentlich fließendes Gewässer (der bestehende Rohrdurchlass DN 600 sowie der Einlaufschacht sollen verfüllt werden), samt Geländeanpassungen unmittelbar entlang des Ableitungsgerinnes,
- die Errichtung einer Furt (B x L = 8,35 m x 4,50 m) im Kreuzungsbereich des bestehenden Fußweges entlang des Töschbaches
- die Errichtung einer mit Wasserbausteinen (LMB 60/300; Ansatzstein HMB 300/1000) in Betonbett, gesicherten Rampe (im Steilbereich zwischen Ableitungsgerinne und Furt), welche das Ableitungsgerinne mit der Furt verbinden soll und
- die Errichtung einer Ufer- und Sohlsicherung des Töschbaches mittels Wasserbausteinen (LMB 60/300 im Rauhbett; Ansatzsteine HMB 300/1000) im Bereich der Furt
- Umgestaltung des Einlaufbereiches an der bestehenden Brücke sowie Versetzen des bestehenden Fußgängerstegs
- Erhöhung der bestehenden Brüstung um mind. 0,3 m,
- Errichtung einer temporären Baustraße (B 3,50 m, L 190 m), angesucht.

Im Zuge des Projektes sollen Flächen in Bereich des Ableitungsgerinnes und parallel zur temporären Baustraße gerodet und Bewuchs entfernt werden.

Vom Projekt betroffene Grundstücke: Gst.Nr. 577/2, 577/3, 576/1, 575/1, 574/1, 602, alle KG 60216 Kindthal, PG Kindberg sowie Gst.Nr. 223/1, KG und PG Kindberg.

Ort: Gemeindeamt Kindberg, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg, Sitzungssaal		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Donnerstag, 20.11.2025	09:00 Uhr	

Verhandlungsleiterin: Mag. Claudia Haider

wassertechnischer Amtssachverständiger: Dipl.-Ing. Maximilian Strobl

<u>naturschutzfachlicher Amtssachverständiger:</u> Mag. Gerwin Heber

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwält/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: **Projektunterlagen**

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

Datum: Zeit: Ort:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse https//www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at

kundgemacht.

<u>Besonderer Hinweis:</u> Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

Datum: Zeit: Ort:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 38, 107 (1), 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) idgF,

§§ 3, 5 (2) Z 2, 3 und 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 idgF §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

> Der Bezirkshauptmann: i.V. Mag. Claudia Haider (elektronisch gefertigt)